Amt: Bauamt Koger, Holger



Beschlussvorlage (Nr. 2024-0045)

Beratungsfolge	Art	Termin
Gemeinderat	öffentlich	22.04.2024

TOP:

Antrag auf Baugenehmigung: Errichtung eines Beton-Mastes mit einer Höhe von 41 Meter zur Nutzung als Funksende- und Empfangsanlage für das Vodafone Mobilfunknetz und Mobilfunkdienste privater Netzbetreiber Baugrundstück: Flurstück Nr. 1434/25, Sportanlage, Löns-/Gartenstraße

Beschlussvorschlag:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorhaben wird gemäß §§ 35, 36 Baugesetzbuch erteilt.

Sachverhalt:

Der Bauherr plant auf dem Grundstück Flurstück Nr. 1434/25 (Ecke Löns-/Gartenstraße) die Errichtung eines Betonmastes mit einer Höhe von 41 Meter zur Nutzung als Funksende- und Empfangsanlage für das Vodafone Mobilfunknetz und Mobilfunkdienste privater Netzbetreiber.

Der Bauantrag wurde vorgelegt nachdem die Gemeinde Brühl grundsätzlich einer Nutzung ihres Grundstücks zugstimmt hatte (Ablauf in Anlage 1).

Mit Schreiben vom 14.09.2022 hatte die Telefonica Germany GmbH & Co. OHG die Standortanzeige zum Neubau einer Sende- und Empfangsanlage für mobiles Breitband bei der Gemeinde Brühl eingereicht. In der Sitzung des Gemeinderates vom 24.10.2022 wurde diese zur Kenntnis genommen und es wurden keine Alternativstandorte vorgeschlagen. Gemäß Angabe des Bauherrn wurde der Standort durch Planungsprozesse unter Nutzung von Computermodellen ermittelt und muss Anforderungen des Mobilfunkfeldes, der Topografie und der Kunden berücksichtigen. Dabei wird eine flächendeckende Nutzbarkeit des Netzes, eine gleichbleibend hohe Übertragungsqualität, eine ausreichende Kapazität und gute Erreichbarkeit innerhalb von Gebäuden für alle Nutzer angestrebt.

Am 16.08.2023 ist der ursprüngliche Antrag auf Baugenehmigung eingegangen. Zudem wurde die Bevölkerung mit Mitteilung in der Brühler Rundschau vom 25.08.2023 mit Skizze zur Positionierung darüber informiert, dass der Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung einer Funksende- und Empfangsanlage für das Vodafone-Mobilfunknetz und

Mobilfunkdienste privater Netzbetreiber für das Grundstück Flurstück Nr. 1434/25 (Sportanlage SV Rohrhof) vorliegt und die Pläne im Brühler Rathaus einzusehen sind und Einwendungen innerhalb von vier Wochen nach dieser Veröffentlichung vorzubringen sind. Den Brühler Bürgerinnen und Bürgern wurde das Vorhaben in Gesprächen mit der Gemeindeverwaltung erläutert. Es gingen ca. 15 Einwendungen ein:

- Unbewohnbarkeit bzw. Unverkäuflichkeit des Grundstücks bzw. massives Sinken des Wertes
- Unzulässigkeit nach § 35 Baugesetzbuch (Außenbereich) wegen Entgegenstehens öffentlicher Belange:
 - Widerspruch gegen Darstellungen des Flächennutzungsplans, der eine Sportund Freizeitfläche festsetzt
 - Entgegenstehen von Belangen des Natur- und Artenschutzes durch das benachbarte Naturschutzgebiet, Vogelschutzgebiet und FFH-Gebiet und der dortigen geschützten Vogel- und Insektenarten
 - Erfordernis einer Verträglichkeitsstudie oder einer artenschutzrechtlichen Prüfung
- Verunstaltung und erhebliches Stören des Orts- und Landschaftsbildes und Konfrontation der Anwohner mit dem Anblick des Mobilfunkmastes
- Erdrückende Wirkung
- Vorschlag von Alternativstandorten: Mühlweg / Eisenbahnweg und Rohrhofer Straße
 / Frankfurter Straße
- Bestehende Dienstbarkeit zugunsten der Stadt Mannheim
- Fehlende Transparenz des Verfahrens und der Bürgerbeteiligung
- Starke optische Beeinträchtigung und gesundheitliche Bedrohung
- Fehlendes Mobilfunk-Versorgungskonzept

In der Sitzung des Gemeinderates vom 23.10.2023 wurde das Einvernehmen zur Errichtung der Funksende- und Funkempfangsanlage mehrheitlich versagt (19 x Nein, 1 x Ja) mit der Maßgabe, dass der Standort des 41 Meter hohen Betonmastes ca. 20 Meter nach Westen, an den Rand des Grundstücks verschoben wird. Damit kann das von den Anwohnern befürchtete massive Erscheinungsbild des Masts verbessert werden.

Der Bauherr, die Vantage Towers AG, hat nun die Pläne dahingehend überarbeitet, dass der Standort des Betonmasts an den westlichen Rand des Grundstücks verschoben wird. Die Höhe des Mastes und die dazu gehörende Station wurden beibehalten.

Die Nachbarn wurden mit Schreiben vom 10.01.2024 über den neuen Bauantrag und die Möglichkeit der Einsichtnahme in die neuen Pläne und zur Einreichung von Einwendungen gegen das Bauvorhaben informiert, die Bevölkerung durch Veröffentlichung in der Brühler Rundschau vom 12.01.2024.

Es gingen folgende Einwendungen ein:

- Starke optische Beeinträchtigung innerorts und aus Landschafts- und Naturschutzgebiet heraus
- Gesundheitliche Bedrohung wegen hochfrequenter magnetischer Strahlung
- Nicht korrekte Darstellung der Abstandsfläche
- Lage an einem FFH-, Naturschutz-, Vogelschutz-, HQ-Extrem-Gebiet
- Durch Lage an Naturschutzgebiet Schädigung der dort befindlichen Bäume und dadurch Wegnahme des Lebensraums für dort lebende Tiere

- Störung der biologischen Systeme von Vögeln durch elektromagnetische Strahlung und Aussterben des Weißstorchs
- Entgegenstehen öffentlicher Belange: Darstellungen des Flächennutzungsplans, schädliche Umwelteinwirkungen, Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes und Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes
- Erdrückende Wirkung
- Sofortige Wertminderung der benachbarten Grundstücke und Häuser
- Entgegenstehende Grunddienstbarkeit der Stadt Mannheim
- Mindestabstand zum Fußballplatz ist einzuhalten
- Forderung einer Standortverlegung: weiter nördlich beim Fußballplatz oder bei der Laufbahn, Unter dem Mühlweg oder Auf dem Mühlweg oder Eisenbahnweg, Gewerbegebiet Brühl, südlich des Friedhofs Brühl, Bereich Rohrhofer Straße / Frankfurter Straße, beim Verein der Hundefreunde Rohrhof
- Bereits vollständige Abdeckung des Bereichs Rohrhof/Rheinau durch 5 G, während Teilbereiche von Brühl nur über 4 G verfügen, daher Verlegung Richtung Brühl
- Gefahren für die Anwohner beim Bodenaushub durch kontaminierten Untergrund (Forderung nach einem Baugrundgutachten und einer Bodenanalyse und deren Bekanntgabe an die Anwohner)
- Garantie der Unschädlichkeit von Bau und Betrieb des Mobilfunkmastes
- Kindergarten und Spielplatz als sensible Einrichtungen im Umfeld des Mobilfunkmastes
- Mangelhafte Information und Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger
- Weiterer alternativer Standort: Gewerbegebiet Mannheim Rheinauer Hafen
- Einreichung einer Unterschriftenliste mit bisher 129 Unterschriften
- Bestehende Dienstbarkeit zugunsten der Stadt Mannheim
- Fehlende Transparenz des Verfahrens und der Bürgerbeteiligung

Das Baugrundstück befindet sich nach Auffassung der unteren Baurechtsbehörde des Rhein-Neckar-Kreises im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch. Im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch ist ein Vorhaben zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es der öffentlichen Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen, dient. Diesbezüglich wurde eine naturschutzfachliche Beurteilung vorgelegt. Auf Grundlage dieser Beurteilung hat die Untere Naturschutzbehörde am 21.02.2024 gegenüber der Unteren Baurechtsbehörde des Rhein-Neckar-Kreises mitgeteilt, dass das Benehmen unter Nebenbestimmungen hergestellt werden kann. (Anlage 2)

Der geplante Standort befindet sich im Gegensatz zu einem in den Einwendungen angeregten Standort gerade nicht in einem HQ-Extrem-Gebiet.

Die Dienstbarkeit der Stadt Mannheim stellt kein Problem dar, da die Stadt Mannheim der Errichtung des Mobilfunkmastes zugestimmt hat.

Wie die Standortbescheinigung zeigt, werden Sicherheitsabstände eingehalten und eine unzumutbare Strahlenbelastung ist nicht zu erwarten. Außerdem werden die bauordnungsrechtlichen Abstandsflächen eingehalten. Im Außenbereich beträgt die erforderliche Abstandsfläche 0,2 der Wandhöhe.

Selbst mit dem in einem allgemeinen Wohngebiet geltenden Faktor von 0,4 der Wandhöhe befinden sich die Abstandsflächen vollständig auf dem Baugrundstück.

Auch bleibt der eigenständige Charakter des Gebiets erhalten. Aufgrund der eingegangenen Einwendungen wurde von der Gemeinde Brühl bei den Rechtsanwälten Rittershaus ein Gutachten für den ursprünglichen Standort in Auftrag gegeben. Dieses Gutachten kommt zum Ergebnis, dass eine erdrückende Wirkung dieses Vorhabens für Grundstücke in diesem Wohngebiet nicht bejaht werden kann und unwahrscheinlich erscheint. Für den weiter entfernten neuen Standort gilt diese Aussage umso mehr.

In der Nachbarschaft zu Brühl finden sich vergleichbare Masten: In der Marstallstraße in Schwetzingen steht ein solcher Mast mit einer Höhe von 43 Metern mitten unter Wohnund Geschäftsgebäuden, in der Friedelsheimer Straße in Mannheim-Rheinau steht er direkt bei der Wohnbebauung mit einer Höhe von 30 Metern.

Die Firma Vantage Towers wurde zu einer Stellungnahme bezüglich der anderen in den Einwendungen genannten Alternativstandorte und einer Mitnutzung des Mastes in der Ruhrorter Straße und beim TC Brühl gebeten. Sie führt aus: "Der Standort in der Ruhrorter Straße in Mannheim ist für unsere Station und funktechnisch im Hinblick auf das Versorgungsziel nicht geeignet. Der Standort am Tennisplatz ist funktechnisch ungeeignet, da er sich nur ca. 600 Meter von unserem weiteren (Bahn-) Standort am Baumarkt Hornbach befindet."

Zwar besteht weder ein Rechtsanspruch auf eine (weitere) "Verschiebung" des Vorhabens noch kann ein Bauherr zu einer möglichst nachbarfreundlichen Bauausführung verpflichtet werden. Insoweit findet im Baugenehmigungsverfahren keine Alternativenprüfung statt, auch nicht in Bezug auf den Standort eines beantragten Vorhabens. Dennoch wurde mit dem Vertreter der Firma Vantage Towers vereinbart, dass der von der Fraktion "Freie Wähler" ins Spiel gebrachte Alternativstandort an der K 4143 ergebnisoffen geprüft wird. Ein Vertreter der Firma Vantage Towers wird bei der Sitzung anwesend sein, die Notwendigkeit eines solchen Mastes begründen und für Fragen aus dem Gemeinderat zur Verfügung stehen.

Seitens der Unteren Baurechtsbehörde wurde telefonisch mitgeteilt, dass nach Eingang aller Stellungnahmen der Fachbehörden kein Grund mehr für eine Ablehnung der Baugenehmigung gesehen werde.

Da alle Behörden zugestimmt haben und das Vorhaben nach § 35 Baugesetzbuch zulässig ist, gehen wir davon aus, dass die Baurechtsbehörde das Einvernehmen ersetzen würde, wenn es der Gemeinderat nicht erteilt.

Die untere Baurechtsbehörde hat dies zwischenzeitlich auch schriftlich (Anlage 3) bestätigt.

Der Bürgermeister:

Beratungsergebnisse

Einstimmig	Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen	Abweichender Beschluss